



**BVL**

Bundesverband des  
Deutschen Lebensmittelhandels



**HDE**

Handelsverband  
Deutschland

Der Einzelhandel

## **Stellungnahme des BVL / HDE zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie sonstiger Vorschriften.**

Grundsätzlich stehen BVL / HDE einer Erhöhung der Lebensmittelsicherheit durch den Aktionsplan des BMELV positiv gegenüber. Zu dem aktuellen Gesetzentwurf erlauben wie uns aus Sicht des Handels dennoch einige Anmerkungen:

Nach bisherigem Recht sind Lebensmittelunternehmer gemäß § 44 Abs. 4 LFGB, denen ein Lebensmittel angeliefert wird oder die ein Lebensmittel erworben haben welches einem Verkehrsverbot nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegt, verpflichtet die zuständige Behörde zu informieren, es sei denn das Produkt ist pflanzlicher Herkunft und wurde unschädlich beseitigt oder das Lebensmittel wird so behandelt, dass es einem Verkehrsverbot nicht mehr unterliegt.

Mit den neu eingeführten § 44 Abs. 4 a und Abs. 5 a LFGB wird nunmehr die Meldepflicht auf Verantwortliche eines Labors erweitert, die bei einer im Inland gezogenen Probe Grund zu der Annahme haben, dass das Lebensmittel einem Verkehrsverbot unterliegt.

### **Erhöhter Bürokratieaufwand und Mehrkosten**

**Frage 8. Sind Sie der Ansicht, dass die mit der Lebens- und Futtermittelkontrolle beauftragen staatlichen Kontrollstellen den durch die geplanten Gesetzesänderungen entstehenden zusätzlichen Arbeitsaufwand ohne Probleme bewältigen können und wenn nicht, welchen Änderungsbedarf sehen Sie?**

Durch die bisherige Regelung hatte der Lebensmittelunternehmer die Pflicht, aber auch die Möglichkeit, das Analyseergebnis zu bewerten. Sofern es sich um ein pflanzliches Produkt handelt, konnte er sich entscheiden das Produkt zu vernichten oder das Produkt so zu behandeln, dass es keine Gefahr mehr darstellt. In diesen Fällen war er zu einer dann überflüssigen Meldung an die Behörden nicht mehr verpflichtet. Mit der Neuregelung wird dem Lebensmittelunternehmer diese Möglichkeit faktisch genommen.

Der Verantwortliche eines Labors darf diese Vorauswahl nicht treffen, da ihm das Gesetz diesen Wertungsspielraum nicht einräumt, er kann eine solche Vorauswahl aber mangels näherer Informationen durch den Probenentsender auch nicht treffen. Die Folge wird sein, dass Labore alle Grenzwertüberschreitungen oder Funde mit einer gewissen Relevanz melden müssen. Die Behörde wäre dann verpflichtet, dieser Meldung nachzugehen und müsste daher mit dem Lebensmittelunternehmer Kontakt aufnehmen, was mit dem beprobten Lebensmittel passieren soll. Der Unternehmer und die Behörde werden daher in Zukunft mit einer Vielzahl von Auskunftsverlangen konfrontiert, die eigentlich nicht notwendig sind. Entweder weil das Produkt bereits vernichtet wurde oder weil es unschädlich weiter verarbeitet wurde und somit eigentlich von dem Ausnahmetatbestand des § 44 Abs. 4 LFGB Gebrauch gemacht werden könnte, der aber durch die Neuregelung ad absurdum geführt wird. Dieser erhöhte Bürokratieaufwand kann sich noch potenzieren, wenn der Lebensmittelunternehmer seine Eigenkontrollen auf mehrere Labore in mehreren Bundesländern oder Bezirken/Landkreisen verteilt hat. In diesem Fall könnten gleich mehrere Behörden den Lebensmittelunternehmer mit Auskunftsverlangen blockieren, sofern es nicht zunächst zu einer Abstimmung der einzelnen Behörden mit der für den Unternehmer zuständigen Behörde kommt. Dass auch der Aufwand auf Seiten der Behörden deutlich erhöht sein dürfte, liegt auf der Hand. Vor diesem Hintergrund ist die Einschätzung der Bundesregierung, dass die zu erwartenden Bürokratiekosten geringfügig sein dürften, nicht nachzuvollziehen. Das Gegenteil wird der Fall sein.

### **Erreichung des Gesetzeszwecks ist fraglich**

**Frage 2. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des LFGB und die vorgeschlagenen Regelungen in der Futtermittelverordnung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, künftig tatsächlich Schadstoffeinträge in die Lebensmittel- und Futtermittelkette zu verhindern?**

**Frage 3. Sehen Sie in den vorgelegten Änderungen des LFGB einen geeigneten Ansatz, Vorfälle analog der Ereignisse rund um die Dioxin-Funde in Futter- und Lebensmitteln vom Dezember 2010/Januar 2011 zukünftig unrealistischer zu machen?**

**Frage 10. Welche weiteren Maßnahmen sind zur Vermeidung von Lebensmittelkandalen erforderlich (z.B. Positivliste für Futtermittel, Volldeklaration der Inhaltsstoffe, Zulassungspflicht für Futtermittelunternehmen usw.)?**

Grund für das vorgelegte Gesetz ist der aktuelle Dioxin-Skandal, bei dem ein Futtermittelhersteller der Zwischenstufe Ergebnisse über ein verunreinigtes Futtermittel trotz gesetzlicher Verpflichtung nicht an die Behörde gemeldet hat, obwohl ein belastender Laborbefund vorlag. Die Bundesregierung geht davon aus, dass durch die künftige Meldepflicht der Labore, solchen kriminellen Machenschaften Einhalt geboten werden kann. Eine Annahme, die fehl geht.

Es ist davon auszugehen, dass kriminelle Elemente ebenso Kenntnis von der gesetzlichen Regelung haben werden, wie der redliche und gesetzestreue Lebens-

mittelunternehmer. Für den unredlichen Unternehmer wird es jedoch nicht schwer sein, das Gesetz zu umgehen, insbesondere, weil die aktuelle Gesetzesänderung nur für Labore im Inland gilt. Mit einer Untersuchung von Proben im Ausland (auch im europäischen), könnte eine Meldepflicht umgangen werden. Ein von der Regierung beabsichtigter Schutz der Verbraucher könnte bedingt nur dann zu erreichen sein, wenn die Meldeverpflichtung innerhalb der EU für Labore aller Staaten gelten würde. Zwar würde hier immer noch die Möglichkeit bestehen, dass kriminelle Elemente in das nicht EU-Ausland (z.B. Schweiz) ausweichen, zumindest würde diese Regelung aber die Inländerdiskriminierung beseitigen und deutsche Labore mit europäischen gleichstellen, mit denen sie im Wettbewerb stehen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen ist auf die Tatsache, dass die Behörden auf den Fall nur aufmerksam wurden, weil ein Abnehmer des Händlers seiner gesetzlichen Hinweispflicht nachkam. Die aktuelle Gesetzgebung hat also gegriffen.

### **Gefahr der Inländerdiskriminierung**

**Frage 19. Wie beurteilen Sie die Verfügbarkeit privater Labore in Deutschland und im benachbarten EU-Ausland und erwarten Sie durch die neuen Mitteilungspflichten im § 44 a LFGB Veränderungen (stärkere Verlagerung ins Ausland)?**

Prinzipiell besteht die Möglichkeit, dass Unternehmen ihre Lebensmittelproben im benachbarten Ausland beproben lassen. In welchem Umfang dies durch die Unternehmen geschieht wird von unterschiedlichen Faktoren abhängen, wie beispielsweise dem zusätzliche Bürokratieaufwand oder der Inländerdiskriminierung. Entsprechende Angebote werden bereits den Wirtschaftsbeteiligten unterbreitet.

### **Nutzen des § 44 a LFGB fraglich**

**Frage 5. Welche Auswirkungen haben die „Mitteilungs- und Übermittlungspflichten über Untersuchungsergebnisse zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen“ im § 44 a auf die Lebens- und Futtermittelunternehmer, die Labore und die Behörden?**

Inwieweit der neu eingeführte § 44 a LFGB zu mehr Lebensmittelsicherheit beiträgt, ist offen.

Es besteht kein erkennbarer Grund, dass Eigenproben ohne Grenzwertüberschreitung gemeldet werden sollen. Durch § 44 a LFGB sollen Probleme besser erkannt werden können, um in Zukunft schneller reagieren zu können. Hierfür wäre es jedoch ausreichend, dass nur Ergebnisse übermittelt werden, bei denen eine Überschreitung eines Grenz- oder Schwellenwertes besteht. Eine einwandfreie Probe hat keinerlei Aussagekraft über mögliche Gefährdungen. Durch eine Beschränkung der

Meldung auf lediglich belastende Proben würde zum einen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen und zum anderen der Bürokratieaufwand auf ein notwendiges Maß reduziert werden.

Die gemeldeten Daten sollen alle drei Monate in Form von Quartalsmeldungen ausgewertet werden. Da es sich in der Regel um leicht verderbliche Ware handelt, kann man also nur noch auswerten, ob eine Verbrauchersicherheit gegeben war. Eine Möglichkeit zur Einleitung von schnellen Gegenmaßnahmen kann diesseits nicht erkannt werden. Darüber hinaus dürfte der Aussagewert der gesammelten Daten fragwürdig sein. Es werden Daten von Rohstoffen in verschiedenen Verarbeitungszuständen, von verzehrfertigen Lebensmitteln und Futtermitteln gewonnen, die nicht miteinander vergleichbar sind. Hier ist darauf hinzuweisen, dass eine Standardisierung von Laborergebnissen und eine Harmonisierung der Probeentnahmen fehlen, nicht alle Ergebnisse sind also miteinander vergleichbar.

### **Erfordernis klarstellender Regelungen**

Hinzuweisen ist auch auf eine Gesetzeslücke im Verbraucherinformationsgesetz (VIG), durch die die Untersuchungsergebnisse unrechtmäßig veröffentlicht werden könnten. Untersuchungsergebnisse aus Eigenkontrollen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. § 3 Ziffer 2 d VIG sieht zwar vor, dass Meldungen über **vorschriftswidrige** Erzeugnisse, die aufgrund einer gesetzlichen Meldepflicht übermittelt wurden, nicht für Verbraucher zugänglich gemacht werden dürfen. Es fehlt aber ein Weiterleitungsverbot für **ordnungsgemäße** Proben, sodass zumindest eine Klarstellung im VIG erforderlich wäre, sollte an der umfassenden Datenspeicherung von betriebsinternen Daten festgehalten werden.

Anzumerken ist auch, dass eine Unklarheit besteht, ob von dem Gesetz auch unternehmenseigene Labore betroffen sein sollen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wäre dies zumindest dann der Fall, wenn das Labor als eigenständige juristische Person organisiert ist, auch wenn damit in Wirklichkeit kein wirtschaftlich Unbeteiligter zu einer Meldepflicht verpflichtet wird. Das Gesetz wird aber insbesondere damit begründet, dass es notwendig ist, den Kreis der Meldepflichtigen auf Personen zu erweitern, die an der Herstellung, dem Behandeln oder dem Vertrieb nicht beteiligt sind und damit keine eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgen. Eine Klarstellung, dass selbstbetriebene Labore ausgenommen sind wäre daher wünschenswert, um einen unnötigen Bürokratieaufwand zu vermeiden.

### **Ausweitung der Vorschriften bringt nicht mehr Sicherheit**

**Frage 20. Wie bewerten Sie die Auswirkungen der Vorschläge auf Art und Umfang der Eigenkontrollen in den Unternehmen?**

**Frage 25. Welche Informationen müssen die Länder dem Bund für das Erstellen eines bundesweiten Lagebildes und die Information der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, insbesondere sollte der Bund in die Lage versetzt werden, in seinen vierteljährlichen Berichten auch die Namen der Hersteller und die Produktbezeichnungen von belasteten Erzeugnissen zu veröffentlichen?**

Eine weitere Ausweitung der Vorschriften könnte negative Folgen für die Sicherheit der Lebensmittel haben. Durch die Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft werden bereits heute freiwillig eine Vielzahl von Eigenkontrollen durchgeführt, die weit über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Sofern die Ergebnisse einer freiwilligen Kontrolle der Öffentlichkeit mitgeteilt würden, könnte dies zu einer Verringerung des freiwilligen Engagements führen. Wir geben zu bedenken, dass ein negatives Ergebnis bei einem redlichen Lebensmittelunternehmer dazu führt, dass das Lebensmittel vernichtet wird. Wenn aber der Unternehmer befürchten muss, dass er durch sein zusätzliches Engagement einer negative Berichterstattung durch die Presse ausgesetzt ist, ist nicht auszuschließen, dass er die Eigenkontrollen auf das gesetzliche Mindestmaß einschränkt.

### **Fazit**

Die bisherigen Regelungen sind ausreichend. Der redliche und gesetzestreue Unternehmer befolgt die Gesetze bereits heute. Ein unredlicher Unternehmer wird auch durch evtl. Strafen oder erweiterte Meldepflichten nicht von seinem kriminellen Vorhaben abzubringen sein.

Berlin, 01.04.2011